

# **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

## **für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse sowie die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

### **Präambel**

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 24.08.2017 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften.

In dieser Geschäftsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form der Begriffe verwendet, sie steht jedoch stellvertretend auch für die weibliche Form.

### **I. Abschnitt – Rat**

#### **§ 1**

#### **Einberufung des Rates**

- (1) Der Bürgermeister lädt den Rat elektronisch über das Ratsportal (§ 17) unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladung ist erfolgt, sobald die Einladung auf dem Ratsportal zur Verfügung gestellt und hierüber eine E-Mailbenachrichtigung an eine von der Ratsfrau bzw. dem Ratsherrn angegebene E-Mailadresse erfolgt ist. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Als Sitzungstermin soll vorrangig der 4. Donnerstag im Monat vorgesehen werden. Ist es nicht möglich, die Tagesordnung einer Ratssitzung abzuarbeiten, wird die Sitzung unterbrochen und am nächsten Tag um 19:30 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt. Einer gesonderten Einladung bedarf es in diesem Fall nicht mehr, die nicht anwesenden Ratsmitglieder sollen aber informiert werden. Mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder kann der Rat auch einen anderen Tag zur Fortsetzung der Sitzung bestimmen; die Fortsetzung soll dann aber innerhalb einer Woche erfolgen.

#### **§ 2**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer können vom Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

- (4) Aufzeichnungen auf Tonträger sind grundsätzlich mit Ausnahme der Regelung in (§ 15) dieser Geschäftsordnung nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates und mit Einverständnis des betroffenen Ratsmitglieds zugelassen werden.
- (5) Der Öffentlichkeit steht ein internetbasiertes Ratsportal, erreichbar über den Internetauftritt der Gemeinde Neu Wulmstorf „neu-wulmstorf.de“, über öffentliche Sitzungen mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen und weiteren Informationen zur Kommunalpolitik, z.B. Angabe der Gremien, der Zusammensetzung u.a.m. zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Vorsitz und Vertretung**

- (1) Der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will er selbst zur Sache sprechen, so soll er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Vertreter abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung bis zu zwei Vertreter des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind der Ratsvorsitzende und sein/e Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

### **§ 4**

#### **Sitzungsverlauf**

- (1) Eine Sitzung kann aus einer öffentlichen und einer nicht öffentlichen Sitzung bestehen. Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:
  - a) Öffentliche Sitzung
    1. Eröffnung der Sitzung
    2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
    3. Feststellung der Tagesordnung
    4. Einwohnerfragestunde gemäß § 14
    5. Genehmigung des Protokolls (§ 15) über die vorhergegangene öffentliche Sitzung
    6. Mitteilungen
    7. Information über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen
    8. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände - dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses
    9. Anfragen
    10. Einwohnerfragestunde gemäß § 14
    11. Schließung der Sitzung
  - b) Nicht öffentliche Sitzung (soweit erforderlich)
    1. Eröffnung der Sitzung
    2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
    3. Feststellung der Tagesordnung
    4. Genehmigung des Protokolls (§ 15) über die vorhergegangene nicht öffentliche Sitzung

5. Mitteilungen
6. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände - dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses
7. Anfragen
8. Schließung der Sitzung

Ausnahmen in der Reihenfolge der Tagesordnung sind möglich.

- (2) Sitzungen sollen um 19.30 Uhr beginnen und nicht länger als 2 ½ Stunden dauern. Nach 22.00 Uhr soll kein neuer Tagesordnungspunkt mehr aufgerufen werden, es sei denn, der Rat beschließt etwas anderes.

## **§ 5**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
  1. Nichtbefassung
  2. Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
  3. Vertagung
  4. Verweisung an einen Ausschuss
  5. Unterbrechen der Sitzung
  6. Übergang zur Tagesordnung
  7. nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie dem nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

## **§ 6**

### **Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen**

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

## **§ 7**

### **Beratung und Redeordnung**

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm vom Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des Sprechenden zulässig.
- (2) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

- (3) Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 63 NKomVG und dem Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Bürgermeister und die weiteren Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Der Ratsvorsitzende hat ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu fünf Minuten.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind:
  1. Antragsbegründung
  2. sonstige Reden aufgrund interfraktioneller Absprachen
  3. das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
  4. die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
  5. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
  6. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
  7. Wortmeldungen des Bürgermeisters und der weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit gemäß Abs. 4
- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung
  2. Änderungsanträge
  3. Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten
  4. Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner

## **§ 8 Anhörungen**

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 7 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnern findet nicht statt.

## **§ 9 Persönliche Erklärungen**

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

## **§ 10 Ordnungsverstöße**

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen.

Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 7 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

Der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigem Verhalten ist zulässig, wenn die vorstehend genannten Maßnahmen nicht ausreichen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Ratsmitglieds stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

## **§ 11 Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln und mitzuteilen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei vom Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

## **§ 12 Wahlen**

Für die Stimmauszählung bei Wahlen nach § 67 NKomVG gilt § 11 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

### **§ 13 Anfragen**

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, einreichen. Die Einreichung erfolgt elektronisch über das Ratsportal. Wenn eine Anfrage in der nächsten Ratssitzung beantwortet werden soll, muss sie fünf Tage vor der Ratssitzung in den Geschäftsgang gegeben worden sein. Eine Anfrage wird vom Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Auf Wunsch des Anfragenden wird diese schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfrage findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen.

Die Anfrage und Antwort werden in das Protokoll aufgenommen. Ist eine Antwort zu einer rechtzeitig eingegangenen Anfrage nicht vorbereitet, so erfolgt die Antwort über das Protokoll. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

### **§ 14 Einwohnerfragestunde**

- (1) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von dem Ratsvorsitzenden geleitet und soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jeder Einwohner der Gemeinde Neu Wulmstorf kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

### **§ 15 Protokoll**

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Nach Fertigstellung des Protokolls durch die Protokollführung wird ein Ausdruck gefertigt. Dieser Ausdruck ist als papiergebundenes Original bestimmt. Das Original wird handschriftlich vom Protokollführer, vom Bürgermeister und vom Ratsvorsitzenden unterzeichnet. Das unterzeichnete Original erfüllt die Funktion einer Urkunde.
- (4) Der Bürgermeister stellt das Protokoll in elektronischer Form allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung im Ratsportal zur Verfügung. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die

Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

- (5) Die Protokolle über öffentliche Sitzungen werden der Öffentlichkeit über das Ratsportal, § 2 Abs. 5, zugänglich gemacht.
- (6) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratende Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln.
- (7) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

## **§ 16**

### **Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der von ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe ihrer Mitglieder und ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen ist.

## **§ 17 Ratsportal**

- (1) Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf sieht für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit der gewählten Mandatsträger den Betrieb und die Nutzung eines internetbasierten Ratsportales sowie eine Rats-App für mobile Endgeräte vor. Ein Drucksachenverfahren besteht für die Ratsmitglieder nicht mehr. In konkreten Ausnahmesituationen können Beratungsunterlagen, insbesondere der Haushaltsplan, als Druckausfertigung zugestellt bzw. in sonstiger Weise überlassen werden. Lediglich für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und die beratenden Mitglieder in den Ratsausschüssen, § 21 Abs. 2, wird ein Drucksacheverfahren aufrechterhalten. Die Ortsvorsteher und die beratenden Mitglieder sollen nach Möglichkeit ebenfalls die internetbasierten Dienste nutzen. Um das Ratsportal und die Rats-App nutzen zu können, besteht die Erforderlichkeit, dass die Ratsmitglieder in deren Eigentum stehende technische Hardware einsetzen.
- (2) Da über das Ratsportal und die Rats-App sensible und schutzwürdige Informationen bereitgestellt und aufgerufen werden, bestehen für den Betrieb, für den Hardwareeinsatz und für die Nutzung dieser Dienste technische und organisatorische Anforderungen, um den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz Rechnung zu tragen. Als organisatorische Maßnahme ist verbindlich vorgesehen, dass durch das Ratsmitglied sowie durch weitere legitimierte Nutzer, sprich Ortsvorsteher und beratendes Mitglied, eine Datenschutzerklärung abgegeben wird, um das Ratsportal und die Rats-App für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit nutzen zu können. Die abzugebende Datenschutzerklärung ist als Anlage beigefügt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Datenschutzerklärung infolge von Empfehlungen zum Datenschutz, z.B. vom Datenschutzbeauftragten oder des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI, Entwicklungen der Rechtsprechung u.ä. inhaltlich anzupassen, soweit der Wesensgehalt nicht geändert wird. Den gewählten Mandatsträgern, den Ortsvorstehern und den beratenden Mitgliedern werden nach Abgabe der unterzeichneten Datenschutzerklärung die Zugangsdaten zum Ratsportal und zur Rats-App zur Verfügung gestellt.
- (3) Für den technischen Betrieb des Ratsportales und der Rats-App ist der Bürgermeister verantwortlich. Er trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsportals und der Rats-App mit Ausfallsicherheit d.h. eine Ersatzlösung steht kontinuierlich zur Verfügung. Für den Fall einer unkontrollierbaren, länger andauernden Störung ergreift der Bürgermeister notwendige Maßnahmen, um die Ratsarbeit fortführen zu können.
- (4) Den Ratsmitgliedern stehen im Ratsportal und in der Rats-App die Beratungsunterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse zur Verfügung.
- (5) Den Ortsvorstehern stehen im Ratsportal und in der Rats-App die Beratungsunterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse zur Verfügung.
- (6) Beratenden Mitgliedern der Ratsausschüsse werden die Beratungsunterlagen für den Ratsausschuss, in dem die Mitgliedschaft besteht, im Ratsportal und in der Rats-App verfügbar gemacht.



Darüber hinaus erhalten die beratenden Mitglieder der Ratsausschüsse die Berechtigung, den öffentlichen Teil von Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse, in denen die Mitgliedschaft nicht besteht, über das Ratsportal und die Rats-App einzusehen.

- (7) Anträge gemäß § 56 NKomVG sind über das Ratsportal in den Geschäftsgang zu bringen. Dies gilt nicht für Sachanträge und Anträge zur Geschäftsordnung, die während einer Beratung in einer Sitzung gestellt werden.

## **II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss**

### **§ 18**

#### **Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses**

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 8 und 14 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

### **§ 19**

#### **Einberufung des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Bürgermeister lädt den Verwaltungsausschuss elektronisch über das Ratsportal (§ 17) unter Mitteilung der Tagesordnung ein.  
In der Regel tritt der Verwaltungsausschuss an jedem 1. und 3. Dienstag eines Monats um 16.00 Uhr zu einer Sitzung zusammen. Er kann auch zu anderen und weiteren Terminen einberufen werden.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt drei Tage. Für die Ladung gilt § 1 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.  
In Eilfällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Verkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung werden allen übrigen Ratsmitgliedern über das Ratsportal und die Rats-App zur Verfügung gestellt.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

### **§ 20**

#### **Protokoll des Verwaltungsausschusses**

- (1) Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Abs. 3 gilt jedoch mit der Maßgabe, dass das Original handschriftlich vom Protokollführer und vom Bürgermeister unterzeichnet wird.
- (2) Das Protokoll über jede Sitzung des Verwaltungsausschusses steht den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und den weiteren Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung im Ratsportal zur Verfügung.
- (3) Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

### **III. Abschnitt – Ausschüsse**

#### **§ 21**

#### **Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Soweit der Rat nach § 71 Abs. 7 NKomVG beschlossen hat, dass neben Ratsmitgliedern auch andere Personen Mitglied von Ratsausschüssen werden, werden diese als beratendes Mitglied bezeichnet. Neben gesetzlichen Vorschriften gelten für beratende Mitglieder Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Sitzungen der Ratsausschüsse sind öffentlich.  
Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

#### **§ 22**

#### **Protokoll von Ratsausschüssen**

- (1) Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Abs. 3 gilt jedoch mit der Maßgabe, dass das Original handschriftlich vom Protokollführer, vom Ratsausschussvorsitzenden, vom dem Ratsausschuss zugeordneten vom Bürgermeister bestimmten Fachbereichsleiter und vom Bürgermeister unterzeichnet wird.
- (2) Das Protokoll über die einzelne Sitzung eines Ratsausschusses steht den Mitgliedern des Ratsausschusses und den weiteren Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung im Ratsportal zur Verfügung.
- (3) Die Protokolle sind, insbesondere über nicht öffentliche Sitzungsteile, vertraulich zu behandeln.

### **IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

#### **§ 23**

#### **Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung**

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

**§ 24  
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss sowie die Ratsausschüsse der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 16.06.2016 außer Kraft.

Anlage

Datenschutzerklärung, § 17 Abs. 2

[Lesefassung erstellt von nw/bb]

Anlage zur Geschäftsordnung Rat/VA/Ratsausschüsse Gemeinde Neu Wulmstorf

**Datenschutzerklärung für die Nutzung des Ratsportales und der Rats-App gemäß § 17 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse sowie die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf sieht für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit der gewählten Mandatsträger den Betrieb und die Nutzung eines internetbasierten Ratsportales sowie eine Rats-App für mobile Endgeräte vor. Die Ortsvorsteher und die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen des Rates sollen nach Möglichkeit ebenfalls diese Dienste nutzen. Um das Ratsportal und die Rats-App nutzen zu können, besteht auch die Erforderlichkeit, technische Hardware einzusetzen.

Da über das Ratsportal und die Rats-Apps sensible und schutzwürdige Informationen bereitgestellt und aufgerufen werden, bestehen für den Betrieb, für den Hardwareeinsatz und für die Nutzung dieser Dienste technische und organisatorische Anforderungen, um den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz Rechnung zu tragen.

Für den technischen Betrieb des Ratsportales und der Rats-App ist der Bürgermeister der Gemeinde Neu Wulmstorf zuständig. Über die Verwaltung der Gemeinde Neu Wulmstorf werden den gewählten Mandatsträgern, den Ortsvorstehern und den beratenden Mitgliedern nach Abgabe der Datenschutzerklärung die Zugangsdaten zum Ratsportal und zur Rats-App zur Verfügung gestellt.

Als organisatorische Maßnahme ist verbindlich vorgesehen, dass diese Datenschutzerklärung abgegeben wird, um das Ratsportal und die Rats-App für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit nutzen zu können.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die von mir eingesetzte Hardware mit einem Zugangsschutz ausgestattet ist und dass dieser dauerhaft aktiv ist (Anmeldung am Gerät mit Benutzernamen/Passwort, Pin-Codeverfahren, mit biometrischen Merkmalen oder entsprechend sicheren Verfahrenslösungen). Dritten werden die Zugangsdaten nicht bekanntgegeben. Dies gilt auch für die Zugangsdaten zum Ratsportal und zur Rats-App.

Soweit Dritte (Familienangehörige usw.) Zugang und Berechtigung erhalten, meine Hardware mit zu nutzen, stelle ich sicher, dass etwaige gespeicherte Ratsinformationen von diesen nicht aufgerufen werden können.

Soweit die von mir eingesetzte Hardware systemseitig über keine aktive Verschlüsselung verfügt<sup>1</sup>, wird die Verschlüsselung von mir eingerichtet und dauerhaft betrieben.

Für den Fall des Hardwareverlustes wird die Verwaltung der Gemeinde Neu Wulmstorf unmittelbar informiert, um den Zugang zum Ratsportal und zur Rats-App sperren zu können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> Tablets mit dem Betriebssystem iOS, Apple, sind systemseitig verschlüsselt.